



Celle-Lüneburg

Datenschutzerklärung für gewerkschaftliche Vertrauensleute der IG Metall

Verpflichtung auf Vertraulichkeit

Herrn
Maik Runge

Mitglieds-Nr.:46897559, Betrieb: EB0053

erhält in der Funktion als Mitglied

- | | | | |
|---------------------------------------|--|--|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> OV / Ersatz | <input type="checkbox"/> DV / Stv. | <input type="checkbox"/> BR-Vors. / Stv. | <input type="checkbox"/> BR Mitgl. |
| <input type="checkbox"/> VK | <input type="checkbox"/> Arbeitskreis. Vors. | <input type="checkbox"/> Arbeitskreis Mitgl. | <input type="checkbox"/> JAV Mitgl. |
| <input type="checkbox"/> Revisor / OV | <input type="checkbox"/> Ausschuss Vors. | <input type="checkbox"/> Ausschuss Mitgl. | <input type="checkbox"/> Sonstige |

mündliche und schriftliche Infos zu Mitglieder- und Strukturdaten der Geschäftsstelle, Infos zu div. Betrieben zur Information, Überprüfung und Berichtigung (Änderungsmitteilungen).

Aufgrund deiner ehrenamtlichen Mitarbeit in der IG Metall verpflichten wir dich auf die Wahrung der Vertraulichkeit beim Umgang mit den personenbezogenen Daten der Mitglieder.

Personenbezogene Daten dürfen im Umfang und in der Art und Weise nur so verwendet werden, wie es für die Erfüllung Deiner Aufgaben erforderlich ist. Aufgrund der gesetzlichen Datenschutzvorgaben ist es dir untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen oder die Sicherheit der Verarbeitung zu gefährden.

Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung deiner Tätigkeit fort. Im Wesentlichen bedeutet das:

- Die dir übergebenen Daten darfst du ausschließlich für den vorstehend beschriebenen Zweck nutzen.
- Die vorgegebene Art und Weise der Datennutzung ist einzuhalten.
- Die dir übergebenen Daten dürfen keiner dritten Person zur Kenntnis gebracht und/oder übergeben werden. (Eine Ausnahme hiervon darf nur nach vorheriger, zustimmender, schriftlicher Abklärung mit übergebender Stelle gemacht werden).
- Sollte sich der Verdacht einer diesbezüglichen Datenschutzverletzung ergeben, so ist unverzüglich die übergebende Stelle zu informieren und weitere Vorgehensweisen abzusprechen.
- Die dir übergebenen Listen/Datenträger etc. verbleiben im rechtlichen Eigentum der IG Metall. Eine Vernichtung bzw. Entsorgung erfolgt nach Absprache mit der übergebenden Stelle unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Laut DSGVO können Verstöße gegen die Vertraulichkeit zu erheblichen Sanktionen führen (vgl. beiliegendes Merkblatt). Über die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurde ich unterrichtet. Das Informationsblatt zum Datenschutz und das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung habe ich erhalten.

Gültig bis: Ende der Wahlperiode

(Ort, Datum, Unterschrift)

IG Metall Celle-Lüneburg, 05.03.25

1. Bevollmächtigte/r der IG Metall

Datenschutzhinweis: Namen und zur Bearbeitung notwendige Daten werden unter Beachtung der aktuellen Datenschutzgesetze verarbeitet.

Informationen zum Datenschutz

Die IG Metall setzt sich dafür ein, dass der Schutz der Persönlichkeitsrechte stark ist und eingehalten wird. Deshalb ist der Datenschutz für uns ein wichtiges Anliegen.

Beim Datenschutz stehen, anders als der Begriff zunächst vermuten lässt, nicht die Daten im Vordergrund, sondern die Personen, über die Informationen (Daten) verarbeitet werden. Rechtlicher Ausgangspunkt ist das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Grundidee ist, dass der Einzelne die Möglichkeit haben soll, selbst zu bestimmen, wer bei welcher Gelegenheit welche Informationen über ihn erhält. Personenbezogene Daten sind Daten, die etwas über die persönlichen oder sachlichen Lebensverhältnisse eines bestimmten Menschen aussagen (z. B.: Name, Adress- und Kontaktdaten, Geburtstag, Mitgliedsnummer u.a.).

Gemeinsam haben wir die Verantwortung für mehrere Millionen Datensätze unserer Mitglieder. Sie sind ein wertvolles Gut. Umso wichtiger ist es, dass wir sorgsam damit umgehen. Vertrauensleute können Mitgliederdaten erhalten, um unsere Mitglieder in den Betrieben angemessen betreuen zu können. Dabei ist es wichtig, dass jede/r der/die mit Mitgliederdaten arbeitet gewisse Vorgaben zwingend einhält.

- ✓ Bitte stelle sicher, dass niemand außer dir Einsicht in diese Daten erhält oder in Besitz dieser Daten kommt.
- ✓ Sollten die Daten trotzdem von Dritten eingesehen worden sein oder gar verlorengehen (z.B. USB-Stick abhandengekommen), informiere bitte umgehend deine IG Metall Geschäftsstelle.
- ✓ Sollten Mitgliederdaten auf den betriebseigenen Rechnern gespeichert werden, muss für diesen Rechner private Nutzung erlaubt oder geduldet und die Daten verschlüsselt sein.
- ✓ Dir übergebene Listen/Datenträger verbleiben im rechtlichen Eigentum der IG Metall. Werden sie nicht mehr benötigt, bringe die Unterlagen zurück zur Geschäftsstelle. Beauftragt die Verwaltungsstelle dich mit der Entsorgung der Daten, tue dies bitte datenschutzgerecht, d.h. bitte schreddern oder in entsprechenden Sammelcontainern entsorgen.

Wir möchten dich abschließend darauf hinweisen, dass Datenschutzverstöße von der Aufsichtsbehörde auch gegen Privatpersonen geahndet werden können.

Wir bedanken uns für deinen verantwortungsvollen Umgang mit den dir überlassenen Mitgliederdaten.

Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

Die vorliegende Auswahl gesetzlicher Vorschriften soll Dir einen Überblick über das datenschutzrechtliche Regelwerk verschaffen. Die Darstellung erfolgt exemplarisch und ist keineswegs vollständig.

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „Personenbezogene Daten“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „Verarbeitung“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DS-GVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

§ 42 BDSG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht
- und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleicht
- und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.